



26.09.2026

Antrag auf Streuobstumwandlung nach § 33a NatSchG BW zum Bebauungsplan „Klosteröschle“, Flurst. 3359, Stadt Markdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen dieses Verfahrens. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNv-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller im LNv zusammen geschlossenen Verbände.

Stellungnahme

1. Bewertung des Streuobstbestandes

Der vorliegende Umwandlungsantrag betrifft den Streuobstbestand auf dem ca. 6100 m² großen Flurst. 3359 der Stadt Markdorf. Der darauf befindliche Streuobstbestand (ca. 5200 m²) wird im Rahmen des Bebauungsplans „Klosteröschle“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der Bestand umfasste ursprünglich 29 Hochstämme (siehe Abb.1), meist 60-80 Jahre alt und 3 Bäume ca. 30 Jahre alt (die Bäume Nr. 24, 25, 26 in Abb.1).

Bereits im vergangenen Jahr sind am Südrand der Anlage 3 Bäume (Bäume Nr. 27, 28, und 29 in Abb. 1) im Zuge des Ausbaus der K7742 für eine Versickerungsmulde gefällt worden (zugehörig dem Bebauungsplan „Oberfischbach-Ost“), so dass der aktuelle Streuobstbestand 26 Bäume umfasst.

Er ist insgesamt als überaltert anzusehen, weist größere Lücken auf, hat keine optimale Altersstruktur und macht einen relativ ungepflegten Eindruck. Die Wiese wurde bisher extensiv als Garten und Auslauf für Hühner genutzt. Alle Bäume weisen Stammhöhen über 1,60 m auf.

Die Fläche ist nicht als FFH-Fläche ausgewiesen, sie befindet sich aber in einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds.

Als Nahrungsgast wurde der Grünspecht beobachtet, totholzbewohnende Insekten konnten nachgewiesen werden, betreffen aber nicht die zu rodenden Bäume.

Schwebfliegen der Gattung Callicera (gefährdet) und der Goldglänzende Rosenkäfer werden vermutet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorhanden, nicht aber in den 3 jüngeren Bäumen im Norden. Über die 3 bereits gefällten Bäume im Süden kann keine Aussage mehr getroffen werden. Steinriegel, Totholzhaufen, usw. sind nicht vorhanden.

In der Umgebung gibt es weitere Streuobstbestände.

Gesamtbewertung: Da die Inanspruchnahme (3 Bäume im Süden, 3 Bäume im Norden) überschaubar ist, ist die Auswirkung auf den Naturhaushalt des Gesamtbestandes als „unwesentlich“ einzustufen.

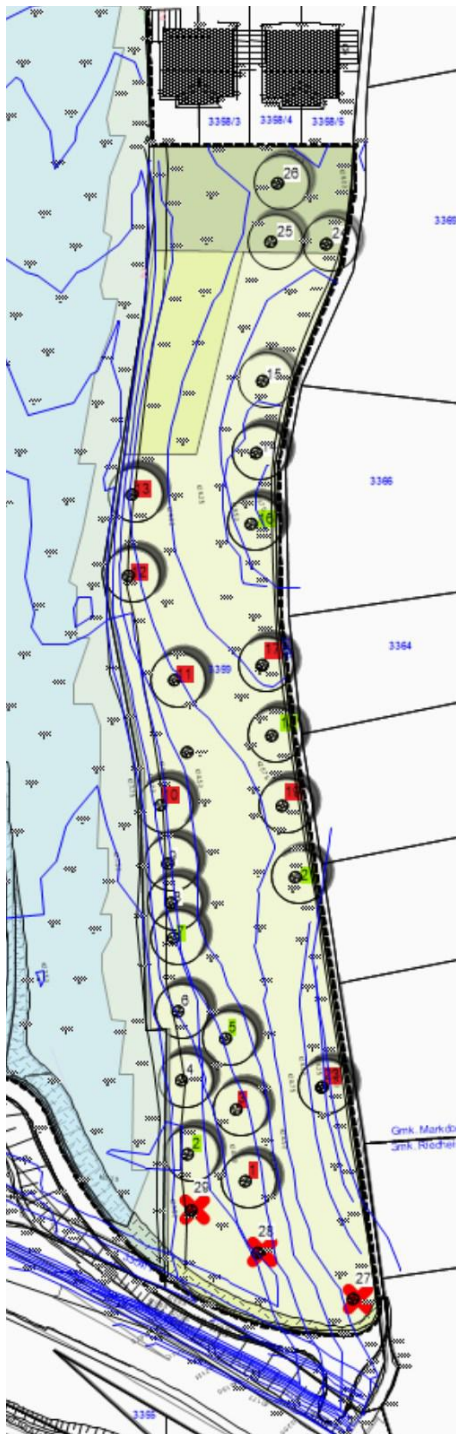


Abb. 1 (Aus Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Klosteröschle“)

2. Interesse an der Inanspruchnahme des Streuobstbestandes

Der Bebauungsplan sieht vor, im Norden des Flurstücks 1 Baum (Nr. 26) einer privaten Grünfläche zuzuschlagen (ohne Pflanzbindung) und 2 Bäume (Nr. 24 und 25) zu roden, um einen Fußweg realisieren zu können. Der Fußweg war ursprünglich

durch die Mitte der Anlage geplant, wurde dann aber, um möglichst wenig zu stören, an den nördlichen Rand verlegt.

Der Eingriff im Süden ist dem Ausbau der Kreisstraße geschuldet, der Eingriff im Norden ist für die Realisierung des Bebauungsplans, für den ein großes öffentliches Interesse besteht, erforderlich.

Der Streuobstbestand wird somit um insgesamt 6 Bäume und die Fläche der privaten Grünfläche im Norden, sowie der Versickerungsmulde im Süden (ca. 650 m²) und des Fußwegs (ca. 30 m²) reduziert.

Gesamtbewertung des Interesses an der Inanspruchnahme

Das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme wird als sehr hoch angegeben. Wir erkennen das öffentliche Interesse an der Planung an.

3. Verhältnis zwischen Eingriff und Ausgleich

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für 6 Bäume und ca. 636 m² Streuobstwiese.

Der Ausgleich für den Baumverlust erfolgt durch die Neupflanzung von 17 Bäumen in den Lücken des bestehenden Bestandes. Der Flächenverlust soll durch die auf 25 Jahre gesicherte Pflege des gesamten Streuobstbestandes ausgeglichen werden.

Gesamtbewertung des Ausgleichs

Den beabsichtigten Flächenausgleich durch die Festsetzung einer 25-jährigen Pflege können wir nicht anerkennen, da die Stadt Markdorf im Besitz des Streuobstbestandes auf Flurst. 3359 ist und somit nach § 26 LLG als Eigentümer zur Pflege bereits gesetzlich verpflichtet ist. Der Ausgleich in Form einer Wiederherstellungspflege ist nur in einem sehr engen Rahmen unter der Voraussetzung möglich, dass verbuschte, extrem ungepflegte Streuobstbestände in ihrer Funktion wiederhergestellt und gepflegt werden und somit der time lag-Effekt ausgeglichen wird. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wir bitten das Landratsamt diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund der Vorgaben des Umweltministeriums zu überprüfen.

4. Anregungen

Wir regen an, für die Baumneupflanzungen Mindestabstände (10-12m) vorzugeben. Außerdem regen wir an, die zu rodenden Bäume als Totholz pyramidenähnlich auf der verbleibenden Streuobstfläche zu etablieren.

Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

Die Bewässerung der Jungbäume, sowie deren Pflege und Nachpflanzung ist nachweislich zu sichern und der Zustand regelmäßig durch ein festgesetztes Monitoring zu überprüfen.

4. Abschließende Bewertung

Vor dem Hintergrund der Randlage und der nicht wesentlichen naturschutzfachlichen Bedeutung der 6 Bäume für die Erhaltung des Streuobstbestandes können wir bei Nachschärfung der Ausgleichsmaßnahmen dem Umwandlungsantrag zustimmen.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen

Heinrich Bühler

i.A. Heinrich Bühler, BUND-Kreisverband Bodenseekreis